

02.25

Lizenziert für BGHW.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

In Kooperation mit:



76. Jahrgang
Jahrgang 2025
ISSN 2199-7330
1424

www.SISdigital.de

sicher ist sicher

Ihr Manual zur Anlagensicherheit



Auch als
 eBook

Anlagensicherheit im Betrieb

Herausgegeben von
Prof. Dr. Dirk Sohn und Dr. Michael Au

Online informieren und bestellen:
www.ESV.info/23707



Produktsicherheit und Betriebs-
sicherheit 54
Arbeitsschutz und Gesundheits-
förderung 65

KI-basierte Assistenz-
systeme 75
Tod durch fehlerhafte
Ingenieurplanung 81

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG



© Summit Art Creations - stock.adobe.com

MANUEL WEIS

Produktsicherheit und Betriebssicherheit

Ein Plädoyer für den Blick über den Tellerrand

Durch die neue EU-Produktsicherheitsverordnung wird das Thema Produktsicherheit beim Inverkehrbringen wieder intensiver diskutiert. Werden demgegenüber Produkte als Arbeitsmittel im Betrieb verwendet, spricht man von der Betriebssicherheit. Der Beitrag stellt dar, wie beide Bereiche zusammenhängen, wo es Schnittstellen gibt und welche Pflichten den Beteiligten obliegen. Die Zusammenarbeit an den Schnittstellen wird erleichtert, wenn alle Beteiligten ihre jeweiligen Pflichten kennen und auch einen angemessenen Blick über den Tellerrand ihres eigenen Verantwortungsbereichs hinaus wagen.

Der Europäische Rechtsrahmen

Seit dem 13.12.2024 gilt die neue EU-Verordnung 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, welche die Europäische Richtlinie 2001/95/EG abgelöst hat. An die Stelle der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG tritt mit Wirkung zum 20.01.2027 die EU-Verordnung 2023/1230. Auch auf nationaler Ebene gibt es Bewegung: Unter anderem soll in Verbindung mit dem neuen Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in eine Arbeitsmittelbenutzungsverordnung überführt werden.

Für manche der betroffenen Hersteller, Händler, Betreiber und Arbeitgeber mag angesichts der Vielzahl und der engen Taktung der Änderungen der Eindruck entstehen, dass hoheitliche Willkür im Spiel ist. Doch dem ist nicht so: Diese und andere Änderungen tragen der Geschwindigkeit des technologischen Fortschritts und neuen wissenschaftlichen oder medizinischen Erkenntnissen Rechnung. Sie zielen letztlich auf das Wohl des Menschen in seiner Rolle als Verbraucher oder Beschäftigter ab – ohne Willkür, sondern mit System. Der entsprechende ermächtigende Rahmen

wird durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gebildet, zu dessen Zielen unter anderem die Sicherstellung eines funktionierenden Binnenmarkts sowie die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern zählen (siehe Abbildung 1).

Produktsicherheit als Teil des Binnenmarktes

Für den freien Verkehr von Waren innerhalb des europäischen Binnenmarktes setzt die Europäische Kommission ein hohes Schutzniveau hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher voraus. Auf Grundlage des Artikels 114 AEUV kann sie entsprechende Richtlinien oder Verordnungen erlassen, die auf nationaler Ebene inhaltsgleich umzusetzen sind oder – im Falle von Verordnungen – unmittelbare Gültigkeit haben. Da sich bei Richtlinien eine lückenlose und fristgerechte Umsetzung in allen Mitgliedstaaten aufgrund zu langsamer nationaler Gesetzgebungsverfahren komplex und langwierig gestaltet, werden seit einigen Jahren bevorzugt EU-Verordnungen erlassen. In Deutschland wird aktuell aber nur dem Anschein nach die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit weiterhin durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzt. Obwohl das Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes an den neuen europäischen Rechtsrahmen noch nicht abgeschlossen ist, greift seit dem 13.12.2024 verbindlich die neue EU-Verordnung 2023/988. Bei der Produktsicherheit und beim Verbraucherschutz gilt also: Wenn es national nicht weitergeht, regelt es die EU direkt.

Betriebssicherheit als Teil des Arbeitsschutzes

Ein hohes Schutzniveau gilt auch im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten. Die EU-Kommission kann hier auf Grundlage des Artikels 153 AEUV Mindestvorschriften in Form von Richtlinien erlassen. Grundsätzlich dürfen die Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung ein höheres Schutzniveau schaffen. In Deutschland erfolgt zum Beispiel die Umsetzung der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und der zugehörigen Arbeitsmittelbenutzungs-Richtlinie 2009/104/EG durch das Arbeitsschutzgesetz bzw. die BetrSichV mit ihren konkretisierenden technischen Regeln (TRBS). Darüber hinaus erlassen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland auf Grundlage des SGB VII Unfallverhütungsvorschriften sowie Regeln, Informationen und Grundsätze, die sich ebenfalls auf den sicheren Betrieb beziehen. Das allgemeine staatliche Vorschriften- und Regelwerk wird dabei durch das branchenbezogene Regelwerk der Unfallversicherungsträger ergänzt.

Produkt- und Betriebssicherheit als Hersteller- und Betreiber Aufgabe

Die Produktsicherheit liegt in der Verantwortung der Hersteller und Händler, während die Betriebssicherheit ein Betreiber- bzw. ein Arbeitgeberthema ist. Abbildung 1 dieses Beitrags suggeriert, dass es eine klare Trennung zwischen diesen beiden Seiten gibt. Das ist vom Grunde her ganz richtig. Als Hersteller, Händler oder Betreiber bzw. Arbeitgeber könnte man daher vermuten, dass es

DER AUTOR



Manuel Weis

Referent im Fachbereich Handel und Logistik, Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW), Mannheim

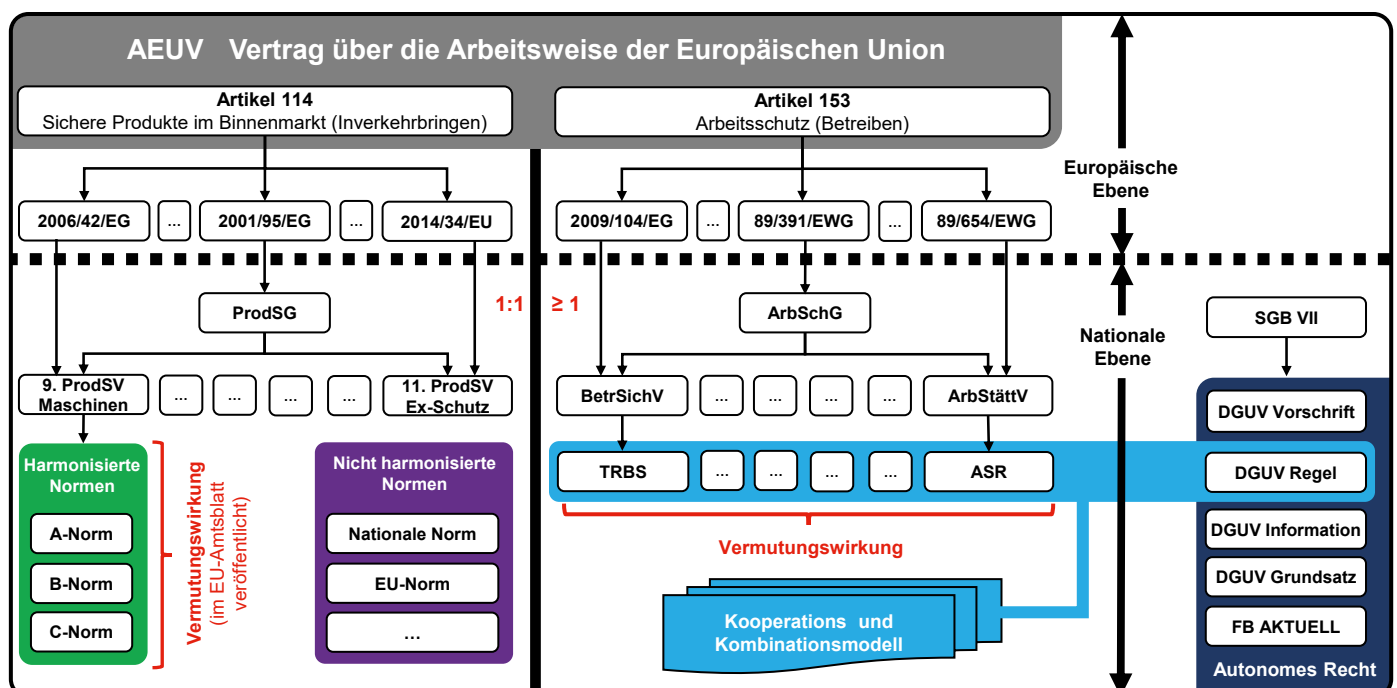


Abb. 1: Europäischer Rechtsrahmen und deutsche Umsetzung

© Manuel Weis

genügen würde, sich allein mit den rechtlichen Anforderungen der eigenen Seite zu beschäftigen. Die Praxis zeigt, dass diese Sichtweise nicht zielführend ist, weil es regelmäßig in vielerlei Hinsicht zu Schnittstellen zwischen beiden Rechtsbereichen kommt. Die symbolhafte Manifestation einer solchen Schnittstelle ist die Betriebsanleitung, die jeder Hersteller bzw. Händler einer Maschine zur Verfügung stellen muss und die der Betreiber der Maschine bzw. Arbeitgeber später im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Abs. 4 BetrSichV entsprechend zu berücksichtigen hat. Hinzuweisen ist zudem auf § 5 Abs. 3 BetrSichV, wonach der Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen darf, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens entsprechen, womit insbesondere auch das Produktsicherheitsrecht der EU gemeint ist.

Die andere Seite kennen und verstehen

So mancher Betreiber bzw. Arbeitgeber sieht sich aufgrund bestehender Arbeitsschutz-Anforderungen dazu gezwungen, nachträgliche Anpassungen an seiner Maschine oder an deren Umfeld vorzunehmen. Wenn es sich dabei um eine erst kürzlich erworbene neue Maschine oder Anlage handelt, die nicht „von der Stange“ kommt, ist der Unmut gegenüber dem Lieferanten oft groß. Nicht selten folgen dann kostspielige zivilrechtliche Auseinandersetzungen. Von der Vogelperspektive aus betrachtet sind in solchen Fällen typischerweise Verständnis- bzw. Kommunikationsprobleme ursächlich.

- Das erste Problem besteht darin, dass der Betreiber/Arbeitgeber die (falsche) Erwartungshaltung hat, dass der Lieferant die betrieblichen Arbeitsschutzpflichten automatisch mitdenkt und ein „Rundum-sorglos-Paket“ bereitstellt.
- Das zweite Problem äußert sich dadurch, dass der Lieferant die Arbeitsschutzpflichten des Betreibers/Arbeitgebers gar nicht kennt und ihn daher nicht auf dessen falsche Erwartungshaltung aufmerksam machen könnte.

Durch ein klares Selbstverständnis über die eigenen Pflichten und ein gewisses Grundverständnis über die Pflichten der jeweils anderen Seite könnte man solchen sich anbahnenden Problemen mit Besonnenheit im Vorfeld entgegenen. Im Idealfall wird der vereinbarte Leistungsumfang detailliert beschrieben und vertraglich festgehalten.

Beschaffung von Arbeitsmitteln

Situationen wie in dem beschriebenen Beispiel lassen sich außerdem verhindern, indem die Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber/Arbeitgeber entsprechend § 3 Abs. 3 BetrSichV

bereits vor der Auswahl und der Beschaffung von Arbeitsmitteln begonnen wird. Dabei ist insbesondere die Eignung der Arbeitsmittel für die geplante Verwendung unter Beachtung der spezifischen Arbeitsabläufe und der entsprechenden Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Werden die Ergebnisse dieser Betrachtung in eine Anforderungsliste überführt, fällt die anschließende Kommunikation mit dem Hersteller oder Händler umso leichter. Zugleich wird das Risiko für nachträglich durchzuführende kostenintensive Schutzmaßnahmen deutlich minimiert. Der Prozess zur Beschaffung von Arbeitsmitteln ist ausführlich in der EmpfBS 1113 beschrieben.

Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Ein weiteres Schnittstellenthema zwischen Produkt- und Betriebssicherheit betrifft den Stand der Technik. Auch hierzu existiert eine umfangreiche Hilfestellung, die EmpfBS 1114. Darin wird zwischen dem Stand der Technik in Bezug auf das Inverkehrbringen und dem Stand der Technik in Bezug auf die sichere Verwendung unterschieden. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV dürfen Arbeitsmittel nur dann verwendet werden, wenn ihre Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist. Der Stand der Technik in Bezug auf die sichere Verwendung ergibt sich aus der BetrSichV mit den zugehörigen technischen Regeln sowie aus dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger und zuletzt auch aus der Gefährdungsbeurteilung. Der Stand der Technik in Bezug auf das Inverkehrbringen von Produkten wird hingegen durch die zutreffenden EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen, etwaige Normen und die eigene Risikobeurteilung der Hersteller beschrieben. In vielen Fällen klafft bereits bei neu angeschafften Arbeitsmitteln eine Lücke zwischen beiden Ständen der Technik. Abbildung 2 zeigt die Zusammenhänge am Beispiel einer fiktiven Maschine. Die Risikominderung durch eine inhärent sichere Konstruktion, technische Maßnahmen und Benutzerinformation reicht aus, um den zutreffenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie zu entsprechen. Der Betreiber/Arbeitgeber trifft nun unter Berücksichtigung der mitgelieferten Betriebsanleitung technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen, um eine nach dem Stand der Technik sichere Verwendung der Maschine sicherzustellen. Es gilt die Gleichung:

Sichere Verwendung = Produktsicherheit + betriebliche Schutzmaßnahmen

Bei „einfachen“ Arbeitsmitteln kann es vorkommen, dass der Stand der Technik in Bezug auf das Inverkehrbringen mit dem Stand der

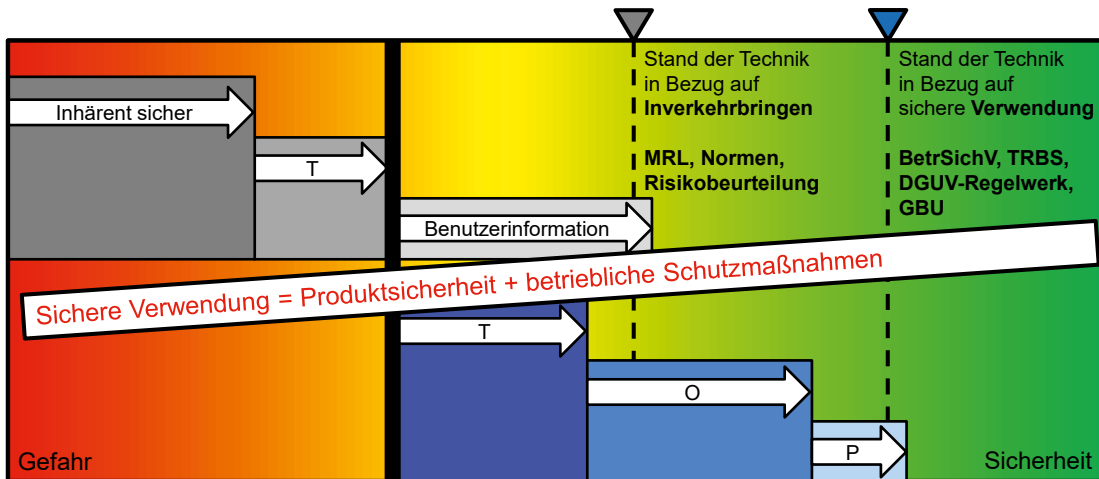


Abb. 2: Stand der Technik

© Manuel Weis

Technik in Bezug auf die sichere Verwendung übereinstimmt. In diesen Fällen kann der Betreiber/Arbeitgeber gegebenenfalls die vereinfachte Vorgehensweise gemäß § 7 Abs. 1 BetrSichV anwenden, sofern das Arbeitsmittel gemäß den dort benannten Kriterien betrieben wird. Weitere Schutzmaßnahmen nach den §§ 8, 9 BetrSichV, also die betrieblichen Schutzmaßnahmen entsprechend der zuvor genannten Gleichung, sind nicht erforderlich.

Gemäß Abschnitt 2.2 EmpfBS 1114 hat der Betreiber/Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass seine Arbeitsmittel über die gesamte Verwendungsdauer nach dem Stand der Technik sicher sind (vgl. auch § 5 Abs. 1 BetrSichV). Da sich der Stand der Technik im Laufe der Zeit weiterentwickeln kann, muss die sich ergebende Lücke durch Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip geschlossen werden, wobei vorrangig technische Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen sind (vgl. § 4 Abs. 2 BetrSichV). Nicht zuletzt deshalb sind die Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren (vgl. § 3 Abs. 7).

Schnittstellen aus behördlicher Sicht

Es gibt eine Reihe weiterer Schnittstellen zwischen Produkt- und Betriebssicherheit. Manchmal betreffen sie unmittelbar das Handeln der Behörden, die mit der Marktüberwachung oder mit der Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzes betraut sind. Ein Beispiel hierfür sind Maschinen mit einem Baujahr ab 01.01.1995, die ohne CE-Kennzeichnung betrieben werden. Dies sind zum Beispiel Maschinen, die aus den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der EG-Maschinenrichtlinie 89/392/EWG stammen. Zu diesem Zeitpunkt wurde das EG-Konformitätsbewertungsverfahren – oft aus Unwissenheit – nicht konsequent durchgeführt. In anderen Fällen handelt es sich um Eigenbaumaschinen,

bei denen aufgrund mangelnden Rechtswissens das EG-Konformitätsbewertungsverfahren nicht angewendet wurde. Auch wenn Maschinen miteinander verkettet wurden, wurde die neu geschaffene Gesamtheit nicht immer dem EG-Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen. Noch vor einigen Jahren wurden manche Betreiber/Arbeitgeber fälschlicherweise dazu aufgefordert, nachträglich die CE-Kennzeichnung vorzunehmen. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat sich dieser Thematik angenommen und in einem Projektbericht vom Juni 2021 ausführlich Stellung zu den behördlichen Handlungsoptionen bezogen. Das Fazit des Berichts beginnt einleitend damit, dass es zwingend erforderlich ist, den Sachverhalt getrennt nach den Rechtsgrundlagen zu betrachten (vgl. Abbildung 1), da sich nur so eine mögliche Lösung für den Einzelfall ableiten lässt.

„Missverständnisse sind vermeidbar, wenn man die ‚Gegenseite‘ kennt.“

Wer im Arbeitsschutz für eine zuständige staatliche Behörde oder für einen Unfallversicherungsträger als Aufsichtsperson agiert, sollte ein vertieftes Grundverständnis für Produktsicherheit und Marktüberwachung mitbringen. Auch hier gilt: Missverständnisse sind vermeidbar, wenn man die andere Seite kennt.

Fazit

Produkt- und Betriebssicherheit sind rechtlich zwei getrennte Bereiche. Für ersteren sind Hersteller und Händler verantwortlich, während letzterer Betreiber- bzw. Arbeitgebersache ist. In der betrieblichen Praxis kommt es zu Schnittstellen zwischen beiden Bereichen. Probleme und Missverständnisse bei Schnittstellenthemen können vermieden werden, wenn alle Beteiligten ein

umfassendes Bild über den geltenden Rechtsrahmen haben und auch die Belange der jeweils anderen Seite kennen. ■

LITERATUR

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

EmpfBS 1113 „Beschaffung von Arbeitsmitteln“ (www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBS/Empfehlungen)

EmpfBS 1114 „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ (ebd.)

LASI-Projektbericht „Maschinen ohne CE-Kennzeichnung“ (https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte_laenderpositionen/Vollzugsfragen_zur_novellierten_Betriebssicherheitsverordnung_Juni_2021_4_.pdf; vgl. auch www.bghm-magazin.de/ausgaben/03-2022/maschinen-ohne-ce-zeichen-lasi-papier-bietet-handlungsanleitung)